

Reglement

über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren in den
erweiterten konventionellen Aufnahmetechniken EKA

August 2019



Schweizerischer Verband
Medizinischer Praxis-Fachpersonen

Allgemeines, Inkrafttreten	<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement basiert auf dem Konzept für das Weiterbildungsmodul erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken, das vom Bundesamt für Gesundheit BAG mit Verfügung vom 23. September 2009 genehmigt worden ist.</p>
Aufsichtsorgan	<p>Art. 2</p> <p>Fachliches Aufsichtsorgan über die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren ist die Fach- und Prüfungskommission erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken (EKA-Aufnahmen) des SVA. Sie setzt sich aus qualifizierten Fachpersonen zusammen. Dem BAG steht ein Sitz in der Kommission zu. Wahlorgan ist der SVA-Zentralvorstand.</p>
Lehrpersonen, Expertinnen und Experten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Voraussetzung für die Unterrichtserteilung ist ein Diplom als Fachfrau oder Fachmann für medizinisch-technische Radiologie. Zusätzlich soll die Lehrperson eine methodisch-didaktische Ausbildung absolviert haben. Sie soll über breite praktische Erfahrung bei den EKA-Aufnahmen verfügen und moderne Technologien kennen.</p> <p>² Die Prüfungsexpertinnen und -experten werden aus dem Kreis der Lehrpersonen rekrutiert.</p>
Zulassung zur Ausbildung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Zur EKA-Ausbildung in den erweiterten konventionellen Aufnahmetechniken zugelassen werden Medizinische Praxisassistentinnen EFZ, gelernte Medizinische Praxisassistentinnen oder Arztgehilfinnen DVSA mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten. Ebenfalls zugelassen sind Arztgehilfinnen mit einem Schuldiplom und mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe mit einer Röntgenberechtigung Thorax/Extremitäten und einer nachgewiesenen Berufstätigkeit in allen Arbeitsgebieten einer MPA EFZ oder gelernten MPA von mindestens drei Jahren in einer Arztpraxis.</p> <p>² Zusammen mit der Kursanmeldung weist die Teilnehmerin mit einer schriftlichen Bestätigung ihrer Arbeitsstelle oder einer Praktikumsstelle nach, dass sie Gelegenheit zur selbständigen Durchführung der für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen 50 EKA-Aufnahmen hat. Die für die zu testierenden Aufnahmen verantwortliche Ärztin oder der Arzt muss eine EKA-Weiterbildung für den erweiterten konventionellen Aufnahmetechniken absolviert haben.</p> <p>³ Der Kursbesuch setzt voraus, dass die Teilnehmerin über genügende aktuelle theoretische Kenntnisse in den Bereichen Röntgentechnik, Röntgenapparat, Strahlenphysik, Strahlenbiologie, Strahlendosen, Strahlenschutz, Bildqualität und Aufnahmesysteme verfügt. Vor Kursbeginn hat die Teilnehmerin einen webbasierten Eintrittstest über Röntgentheorie zu absolvieren und den Ausdruck ihres Testergebnisses am ersten Kurstag der Lehrperson abzugeben. Soweit sie ein ungenügendes Ergebnis erzielt hat, ist die Teilnehmerin gehalten, vor Kursbeginn einen vom SVA oder einem anderen vom SVA anerkannten Kursträger angebotenen Theoriekurs zu besuchen.</p>

⁴ Die Lehrperson ist berechtigt, eine Teilnehmerin bei Nichtvorweisen des Testergebnisses am ersten Kurstag zum Kurs nicht zuzulassen und sie im Kurs beim Feststellen ungenügender Theoriekenntnisse zur Absolvierung eines Nachtests herbeizuziehen und bei Nichtbestehen vom weiteren Kursbesuch auszuschliessen. In diesem Fall erfolgt weder eine Rückerstattung der Kursgebühr noch eine Bestätigung über bereits besuchte Kurstage.

⁵ Gegen den Ausschluss vom weiteren Kursbesuch kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids Rekurs an die EKA-Kommission erhoben werden. Der Rekurs ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Kommission entscheidet endgültig. Im Fall der Abweisung des Rekurses hat die Rekurrentin die Entscheidkosten der Kommission gemäss SVA-Gebührentarif zu tragen.

Art. 5

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) den vom SVA angebotenen EKA-Ausbildungskurs absolviert und dabei eine Präsenz von mindestens 35 Lektionen erreicht hat;
- b) die selbständige, erfolgreiche und innert 18 Monaten seit Kursbeginn erfolgte Durchführung von mindestens 50 von der Ärztin oder vom Arzt testierten Röntgenaufnahmen aus dem EKA-Bereich nachweist;
- c) von den mindestens 50 testierten Aufnahmen mindestens je 10 in den Regionen:
 - Schädel, HWS, Dens
 - BWS, LWS
 - Becken, Hüfte, Oberschenkel, Abdomennachweist;
- d) von den 20 im Ausbildungskurs instruierten Einstellungen für die testierten Röntgenaufnahmen mindestens 12 verschiedene Einstellungen nachweist;
- e) die Prüfungsgebühr bezahlt hat;
- f) den Kurs vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen hat.

Art. 6

¹ Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden Prüfungsteilen Einstelltechnik und Fachgespräch.

² Im Prüfungsteil Einstelltechnik soll die Kandidatin den Nachweis erbringen, dass sie drei der EKA-Aufnahmen gezielt, mit klarer Strategie und unter Berücksichtigung aller dabei wichtigen Details durchführen kann. Die drei Aufnahmen sind anzufertigen aus den Bereichen;

- a) Schädel
- b) Becken, Hüfte, Abdomen, Femur
- c) Wirbelsäule

³ Der praktischen Prüfung in der Einstelltechnik folgt ein Fachgespräch, das die Beurteilung von zwei Röntgenbildern beinhaltet. Mindestens eines der Bilder muss fehlerhaft sein.

Zulassung zur
Abschlussprüfung

Abschlussprüfung

⁴ Die Dauer der gesamten Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, die Röntgenanlage am Prüfungsort 10 Minuten unmittelbar vor Prüfungsbeginn in Anwesenheit einer Prüfungsexpertin oder eines Prüfungsexperten zu besichtigen und Auskunft über die Funktionsweise zu verlangen.

Art. 7

Prüfungsort

Die Prüfungen werden dezentral an den Kursorten durchgeführt und vom SVA ausgeschrieben. Die Kandidatin kann nicht an einem Ort zur Abschlussprüfung antreten, an dem ihre vormalige Kursleiterin oder ihr Kursleiter Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte ist.

Art. 8

Beurteilung und Notengebung, Erhaltung des Prüfungsergebnisses

¹ Die Beurteilung erfolgt nach einem von der EKA-Kommission vorgegebenen Bewertungsschema samt Notenschlüssel in Anlehnung an die für die LAP entwickelten Regeln.

² Die EKA-Kommission erhalt die Prüfungsergebnisse aufgrund der Notenblätter und der Expertennotizen.

Art. 9

Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

¹ Die Noten der Prüfungsteile «Einstelltechnik» und «Fachgespräch» werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Für die Berechnung der Gesamtnote wird die Note des Prüfungsteils «Einstelltechnik» dreifach gewichtet, diejenige des Prüfungsteils «Fachgespräch» einfach. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der beiden Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteil «Einstelltechnik» mit einer Note von mindestens 4.0 bewertet wird und die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

Art. 10

Erteilung des Zertifikats

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das vom SVA ausgestellte und vom BAG anerkannte Zertifikat für «Sachkunde in Strahlenschutz für erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken».

Art. 11

Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach drei Monaten die Prüfung wiederholen. Es sind zwingend beide Prüfungsteile zu wiederholen. Die Prüfungsgebühren werden erneut erhoben.

Art. 12

SVA-Prüfungsreglement

Soweit dieses Reglement nichts Anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des SVA-Prüfungsreglements für die Qualifikationsverfahren in den SVA-Weiterbildungsmodulen.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den SVA-Zentralvorstand vom 19. Januar 2011 in Kraft. Es wird mit Beschluss des Zentralvorstands vom 15. Juli 2011 (Art. 5 lit. b), vom 15. Mai 2014 (Art. 5 lit a + c und Art. 11), vom 14. April 2016 (Art. 5 lit. c und d, Art. 9), vom 19. August 2016, 17. Mai 2018 und 22. August 2019 revidiert. Die neuen Bestimmungen treten per sofort in Kraft.

Bern, 22. August 2019

SVA-Zentralpräsidentin
N. Thönen

SVA-Zentralsekretär
Fürspr. B. Gutknecht